

# **Verordnung der Stadt Neustadt a.d.Donau über das Verhalten beim Baden im Bereich des „Großen Stadtweihers“**

(geändert am 20.02.2014)

Die Stadt Neustadt a.d.Donau erlässt auf Grund des Art. 27 (2) des Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.07.2013 (GVBl S. 403) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für den Bereich des Badesees „*Großen Stadtweihers*“.
2. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.500, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Jeder Badende hat sich so zu verhalten, dass das Leben und die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird.

Es ist alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit des Badegewässers stört oder gegen die guten Sitten verstößt.

### **§ 3**

#### **Einzelne Verbote**

Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Spiele und sportliche Übungen (Fußball o.ä.) außerhalb der hier zugewiesenen Bereich durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
2. zu reiten,
3. Modellschiffe und –flugzeuge oder Sportboote mit Motor zu betreiben,
4. zu segeln und zu surfen, wenn sich Badende im See befinden,
5. offenes Feuer außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen zu unterhalten,
6. außerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu baden, das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden,
7. Abfälle und Müll jeglicher Art wegzuwerfen, liegen zulassen oder ins Wasser zu bringen,
8. die Notdurft außerhalb der Bedürfnisanstalt zu verrichten,
9. den Badensee, die Grünanlagen, die Parkflächen, die Toilettenanlagen sowie die sonstigen Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
10. ohne Genehmigung Zelte zu errichten oder zu campieren,
11. ruhestörenden Lärm zu verursachen,
12. Hunde zu baden oder laufen zu lassen,
13. sonstige Tiere im See schwimmen zu lassen oder zu baden.

**§ 4**  
**Fahrzeuge, Rettungswege**

1. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen im Bereich des Badesees nicht benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge die der Ver- und Entsorgung dienen.
2. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
3. Die ausgewiesenen Rettungswege sind freizuhalten.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 27 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Paragraphen 2 bis 4 der Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 6**

Die Benutzung des Badesees und seiner Anlagen erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr. Für Schäden wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Donau, 20.02.2014

Stadt Neustadt a.d.Donau

Thomas Reimer  
1. Bürgermeister